

2. Schreiben an die Schulleitung

Sehr geehrter Herr,

Sehr geehrte Frau,

Bezug nehemnd auf mein Schreiben vom, welches Sie abschlägig beantwortet haben, weise ich Sie wiederholt auf die schriftlich Ihnen vorliegenden Vorgaben des Kultusministeriums (vom 09.06.2020 und 30.06.2020) bezüglich einer „Maskenpflicht “ an den Schulen Baden-Württembergs hin.

An der o.g. Aussage des Kultusministeriums ist m. E. nichts falsch zu verstehen! Ich weise Sie wiederholt darauf hin, dass nicht „grundsätzlich “ keine Maskenpflicht besteht, sondern es besteht ausdrücklich GAR KEINE „Maskenpflicht “!

Ich fordere Sie deshalb auf, das Tragen einer MNS an Ihren Schule freizustellen und dies auch entsprechend an alle Elternhäuser zu kommunizieren! Wer eine MNS freiwillig und zum eigenen Schutz tragen möchte, dem steht offen, dies zu tun.

Sollten Sie dennoch an Ihrem Erlass zum Tragen einer MNS festhalten, so fordere ich Sie auf, mir Auskunft über die entsprechende Rechtsgrundlage zu geben, welche Sie befugt, höherrangige Schutzziele anzustreben als die Vorgabe des Kultusministeriums.

Ebenso bestehe ich in diesem Fall auf eine von Ihnen unterzeichnete Unbedenklichkeitsbescheinigung gegenüber dem Tragen eines MNS meines Kindes während der Präsenzzeit in der Schule. Im Falle eines Schadenseintritts mache ich Sie persönlich haftbar..

Mein Kind wird ab sofort ohne jedwede Bedeckung die Schule besuchen und die Abstandsregelung nach bestem Wissen einhalten. Sollten ihm deshalb Nachteile entstehen, so verweise ich hiermit auf das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz “ AGG. Gegebenenfalls mache ich von meinem Recht auf Dienstaufsichtsbeschwerde Gebrauch sowie das Kultusministerium darüber zu informieren. Ich hoffe in unser aller Interesse, dass es so weit nicht kommen wird!

Zur generellen Kommunikation in der Schule/Pädagogik in der Corona-Krise:

Darüber hinaus lehne ich jedwede politische Meinungsbildung in der Schule in eine von Ihnen/Politik gewünschte Richtung ab, sei es nun das Appellieren an die Solidarität der Schüler*innen durch z.B. das Tragen einer MNS, das Bewerben der „Corona-App “ oder das Thematisieren von sogenannten „Verschwörungsmmythen “, etc. Ich verweise hiermit auf den „Beutelsbacher Konsens “ (1976), auch wenn dieser nicht rechtsbindend ist. Ich

2. Schreiben an die Schulleitung

fordere die Einhaltung der 3 Grundprinzipien als Minimalkonsens in der politischen Bildung zu respektieren:

- 1.) Überwältigungs- und Indoktrinationsverbot
- 2.) Kontroversitätsgebot
- 3.) Teilnehmenden Orientierung

Ich bitte Sie dringend, jedwede politische Meinungsbildung meines Kindes zu unterlassen!

Selbst wenn der „Beutelsbacher Konsens“ keine rechtsverbindliche Gültigkeit hat, so fordere ich Sie und Ihr Kollegium auf, sich an die beschlossenen allgemeinen demokratischen Werte und Prinzipien in der Pädagogik zu halten.

Ebenso verweise ich Sie ausdrücklich auf Ihr Remonstrationsrecht §56 „Beamtenrecht“. Dieses sagt aus: Beamten tragen die volle Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen. Ihnen dürften die Schritte und Wege bekannt sein, einen erkannten Mißstand zu benennen und aufzuklären.

Bitte verstehen Sie meinen Brief als einen Appell an Ihre Vernunft und Menschlichkeit, zum Wohle und im Namen unserer Kinder!

Mit freundlichen Grüßen,

xy